

Bericht

der

Ständeräthlichen Kommission, betreffend die Taggelder und
Reiseentschädigungen.

(Vom 22. Juli 1869.)

Tit. I

Sie haben in Ihrer Sitzung vom 15. Juli d. J. von dem Ihnen mitgetheilten Bundesrathsbeschlusse vom 19. März 1869, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten, Angestellten und Kommissionsmitglieder Vormerkung zu Protokoll genommen und im Weiteren Ihre Kommission angewiesen, Anträge über Regulirung der Reise- und Taggelder der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der gesetzgebenden Räthe und der Mitglieder des Bundesgerichtes Ihnen zu hinterbringen.

Die Kommission sieht sich in dem Falle, Ihnen vorab noch nähere Kenntniß von der formellen Lage, in welcher die heute vorliegende Frage sich befindet, zu geben, als es in der letzten bezüglichlichen Sitzung des Ständerathes geschah.

Bekanntlich hat die Bundesversammlung, wie Ihnen von dem Bundesrath schon mitgetheilt wurde, unter dem 22. Dezember 1868 ein Postulat angenommen mit dem Inhalt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, eine Revision der Bestimmungen über Reiseentschädigungen, Taggelder und andere nicht in fixen Gehalten bestehende Emolumente einzuleiten, um mehr Gleichmäßigkeit und Ersparnisse in diesen Ausgaben zu erzielen.“

Der Bundesrath hat nun dieser Einladung insoweit Folge gegeben, als er die Taggelder und Reiseentschädigungen der Verwaltungskommissionen, der eidgenössischen Experten, der eidgenössischen Beamten und Angestellten, den der Inspektoren und Instruktoren einer Revision unterworfen, und unter dem 19. März 1869 eine bezüglichliche Verordnung erlassen hat, welche Ihnen, wie schon gesagt, in Ihrer Sitzung vom 15. Juli d. J. von der Commission mitgetheilt wurde. Die Taggelder und Reiseentschädigungen auch der Nationalräthe, der Commissionen beider gesetzgebenden Räte und des Bundesgerichtes zog aber der Bundesrath nicht in seine Berathung und Antragstellung, „theils, weil er eine derartige Direktion dem Postulate nicht mit Bestimmtheit entnehmen zu können glaubte, theils, weil es ihm schicklicher erschienen habe, in Beziehung auf diese Punkte dem National- und Ständerathe selbst die Initiative zu überlassen oder weitere Aufträge von denselben zu gewärtigen.“

Auch Ihre Commission stellte Ihnen in ihrer letzten bezüglichlichen Berichterstattung keine Anträge hierüber, obschon sie sich über diese Punkte grundsätzlich aussprach. Sie unterließ eine Antragstellung in der Meinung, daß es dem Nationalrathe am angemessensten sei, über diese Materie zuerst sich antragsweise zu äußern und dem Bundesrathe bezüglichliche Weisungen zu geben.

Da der Ständerath nun durch seine obige Schlußnahme das Eintreten auch in diese Taggelder- und Reiseentschädigungsfrage beschlossen hat, so handelt es sich nach der Ansicht der Commission vorerst um die Frage: Ist das Postulat der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1868 dahin zu interpretiren, daß es auch auf die Taggelder und Reiseentschädigung obgenannter obersten Stellen ausgedehnt werden soll, oder nicht? Da der Bundesrath zweifelt, daß dieses Postulat solche Ausdehnung habe, so kann sein Zweifel nur durch die Bundesversammlung gelöst werden, und es gewärtigt der Bundesrath auch offenbar solchen Entschaid, indem er eine ihm vom Finanzdepartemente gemachte bezüglichliche Vorlage, diesem unter solcher Erwartung wieder zurücksandte.

Es kann nun schwerlich in Ihrer letzten Schlußnahme der Sinn liegen, daß Ihre Commission Ihnen unter Beiseitesetzung des Bundesrathes einen förmlichen Entwurf zu einem bezüglichlichen Gesetze vorzulegen habe, sondern die Commission glaubte, annehmen zu sollen, daß Ihre Schlußnahme dahin zu verstehen sei: es habe die Commission bestimmte Anträge darüber aufzustellen, ob und in welcher Weise auf Grundlage des Postulates vom 22. Dezember 1868 auch die genannten Taggelder und Reiseentschädigungen neu normirt, und im bejahenden Falle, welche diesfallsigen Weisungen sodann dem Bundesrathe gegeben werden sollen.

Unter dieser Voraussetzung spricht sich die Commission, wie sie das schon in ihrem letzten Berichte gethan hat, dahin aus: es liege der Auftrag, diese Tag- und Reisegelder neu zu regliren, freilich auch in dem angenommenen Postulate, dies schon aus dem allgemeinen Grunde, daß daselbe überhaupt einem neu zu ordnenden Bundestarife über die Tage- und Reisegelder rufe, und daß, soll dieser Tarif auch nur einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit haben, die fraglichen Tagelder und Reiseentschädigungen darin nicht mangeln dürfen. Auch treffe der Zweck des Postulates, nämlich Erzielung größerer Gleichmäßigkeit und Ersparnisse in diesen Ausgaben, hier auch in beiden Richtungen zu. Der Berichterstatter der Commission hat in dieser Richtung schon in seinem vorgängigen Referate darauf hingedeutet, daß die fraglichen Reiseentschädigungen (die Stunde à Fr. 1. 50) in gegenwärtigen Zeiten viel zu hoch gegriffen seien und um einen Drittheil vermindert werden dürften, während freilich wiederum die Tagelder der Nationalräthe als sehr bescheiden angesehen werden müssen. Die Commission verharret auf der Ansicht, daß die Reiseentschädigungen auf Fr. 1 per Stunde heruntersetzt werden sollten, weil die weitaus größte Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung auf den Eisenbahnen längstens in einem halben Tage nach Bern gelangen könne. Einzig denjenigen Mitgliedern, welche auf ihrer Reise über die Alpen die erhöhte Posttage zu bezahlen haben, dürfte für die Strecke der Lagerhöhung die jetzige Entschädigung von Fr. 1. 50 belassen werden, weil sie sonst effektiv in Nachtheil gerathen würden. Eine fernere Aenderung dürfte auch wieder ganz im Sinne des Postulates liegen; sie betrifft die Reiseentschädigungen des Bundesgerichtes. Aus den Staatsrechnungen ist zu entnehmen, daß in der Session des Bundesgerichtes, vom verfloffenen Juli 1868, welche am 30. Juni begann und am 4. Juli geschlossen wurde, 4 Nationalräthe anwesend waren. Diese bezogen für Reisekosten:

34 Stunden.	41 Stunden.	45 Stunden.	25 Stunden.
Fr. 74. 80.	Fr. 79.	Fr. 93.	Fr. 56.

Am 6. Juli, also nur 2 Tage nachher, fand die Eröffnung der Bundesversammlung statt und das Reisegeld für die nämliche betrug Fr. 102, 123, 135, 75.

Totalbezug: Fr. 176. 80; Fr. 202; Fr. 228; Fr. 131.

Die Commission findet, es sollte von dem Bundesrathe erwogen werden, ob solcher Doppelbezug der Reisegelder unter gewöhnlichen Umständen statthaft sei und ob nicht eine Bestimmung hierüber in den Tarif aufgenommen werden müsse. Hingegen erscheint es der Commission als im Interesse der Gleichförmigkeit erforderlich, daß das Reisegeld der Bundesrichter, welches bis heute nur 70 Rappen per Stunde beträgt, auf Fr. 1 erhöht werde, wie es nun auch für die

Nationalräthe und die Commissionen befürwortet wird, wobei zu bemerken ist, daß, wenn obbezeichneter Doppelbezug der Reiseentschädigungen wegfällt, die Bundeskasse mit keiner Mehrausgabe belastet wird.

Uebergehend zur Frage der Regulirung der Taggelder genannter Behörden, so ist, wie Ihnen schon bekannt, die Commission der Ansicht, daß die Taggelder der Nationalräthe äußerst bescheiden seien, daß aber eine andere als bescheidene Erhöhung derselben von dem Standpunkte einer sparsamen haushälterischen Republik nicht gutgeheißen würde. Es dürfte sich eine Erhöhung im bescheidenen Maße am besten dadurch bewerkstelligen, wenn das Zuviel der Reisekosten der Nationalräthe und der Commissionen dem Zuwenig der Taggelder hinzugerechnet und nöthigenfalls der Rest durch einen Zuschuß der Bundeskasse geleistet würde, welcher dann allein als effektive Mehrausgabe gegenüber den bisherigen Ausgaben des Bundes für diese Behörden zu betrachten wäre.

Nach einer Berechnung auf dieser Grundlage stellt sich ein für die Mitglieder des Nationalrathes und die Bundeskasse annehmbares Facit heraus.

Die beiden Sessionen vom Jahr 1868 zu Grunde gelegt, ergeben:

3967 Tage zu Fr. 14: Fr. 55,538.

Wird die Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 auf Fr. 1 per Stunde vorausgesetzt und die Differenz von 50 Rappen auf die Taggelder repartirt, so entsteht folgendes Resultat:

Im Jahr 1868 betragen die Reisekosten	Fr. 22,128
Ein Drittheil davon ist	„ 7,376
	<hr/>
	Fr. 14,752

Diese Fr. 7376 auf obige Sitzungstage repartirt, fallen auf den Tag: Fr. 1. 85. Wenn somit eine Ausgleichung zwischen den bisherigen Tage- und Reiseentschädigungen stattfinden sollte, so wäre das Taggeld bei Fr. 1 für Reiseentschädigung auf Fr. 14 auszurunden.

Nachweis:

3967 Tage à Fr. 12 =	Fr. 47,604
Reiseentschädigungen =	„ 22,128
	<hr/>
	Fr. 69,732
3967 Tage à Fr. 14 =	Fr. 55,538
Reiseentschädigungen =	„ 14,752
	<hr/>
	Fr. 70,290

Die Differenz entspricht dem Aufrundungsbetrage von 15 Rappen, und es würde somit die Mehrausgabe der eidgenössischen Staatskasse bei einer Taggelderhöhung auf Fr. 14 und nur Fr. 1 Reiseentschädigung

jährlich lediglich einige hundert Franken mehr betragen, als es bei dem jetzigen Taggelde und Reiseentschädigung der Fall ist.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß die Ansicht, es genüge eine Erhöhung der Taggelder der Nationalräthe von nur Fr. 2 wegen des theuren Aufenthaltes in Bern nicht, welche Ansicht auch ihre gewisse Berechtigung hat, bemerkt der Berichterstatter nur, daß eine Erhöhung auf Fr. 15 die Bundeskasse mit Fr. 59,505 gegenüber bisherigen Fr. 47,604 belasten würde, wodurch dann freilich das eine Ziel des obigen Postulates, nämlich die Ersparnisse, gänzlich aus dem Auge gelassen würde, das ohnehin, wenn auch nur obige Taggelberhöhung auf Fr. 14 der Bundesversammlung genehm wäre, zu Gunsten des andern Zieles, nämlich der größern Gleichförmigkeit, nicht mehr erreicht würde.

Hinsichtlich der Taggelder überhaupt hat Ihr Berichterstatter zu bemerken, daß der Bundesrath in Erwägung ziehen dürfte, ob die Mitglieder des Bundesgerichtes fernerhin auch für die Reisetage das Taggeld beziehen sollen, was bei den Mitgliedern des Nationalrathes als solche nicht der Fall ist.

Ebenso dürfte der Bundesrath in Betrachtung nehmen, wie es gerechtfertigt werde, daß der größte Theil der Vertreter der Nation, der Nationalrath, weniger Taggeld beziehe, als die Bundesrichter und Commissionen der gesetzgebenden Räthe und des Bundesrathes. Diese Erwägung dürfte zwar wahrscheinlich zu Gunsten dieser bevorzugten Stellen ausfallen. Dennoch fügt der Berichterstatter, um der Objektivität seiner Aufgabe ein Genüge zu leisten, an, daß, vorausgesetzt, das Taggeld der Bundesrichter, mit Ausnahme des Präsidenten und Gerichtschreibers dieses Gerichtes, welche Fr. 20 beziehen, werde auf Fr. 14 reduziert, und das Reisegeld auf Fr. 1 erhöht, die Kosten des Bundesgerichtes auf Grundlage der Rechnung des Jahres 1868 in diesem Falle nur Fr. 3250 betragen würden, während sie mit den bisherigen Bezugsgeldern auf Fr. 3650. 60, also auf Fr. 400 mehr zu stehen kommen. — Die Rechnung stellt sich überhaupt so, daß, wenn das Taggeld der Commissionen der gesetzgebenden Räthe und des Bundesrathes sowie der Mitglieder des Bundesgerichtes auch auf die für den Nationalrath indicirten Fr. 14 heruntergesetzt wäre, in diesem Falle die Bundeskasse sogar einen Vorschuß gegen die bisherigen bezüglichen Ausgaben erhalten würde und hiemit das andere Ziel des Postulates, nämlich dasjenige der Ersparnisse, auch wieder erreicht würde.

Lit.!

Die Commission resumirt und schließt ihren Bericht dahin, daß sie

- 1) wie sie glaubt, in Uebereinstimmung mit Ihnen, findet, es gehöre die Festsetzung der Reise- und Taggelder der genannten obersten Behörden und Amtsstellen auch in den neuen Bundesstatut und

es liege dieselbe in dem Sinne und Geiste des von der Bundesversammlung letzten December angenommenen eingangs erwähnten Postulates;

- 2) daß sie die Erklärung ausspricht, daß, weil in diesem Postulat der Bundesrath von der Bundesversammlung eingeladen wurde, überhaupt ein Reglement über die Taggelder und Reiseentschädigungen einzuleiten, es in Uebereinstimmung mit jenem Postulate nur der Bundesrath sein könne, welcher der Bundesversammlung ein bezügliches Gesetz zu entwerfen habe, dieß auch, weil, abgesehen hievon, nach dem eidg. Staatsrechte der Bundesrath in der Regel allein das Gesetzesvorschlagsrecht bei den eidgenössischen Räten ausübt und es auch bei Bestimmung der Taggelder und Reiseentschädigungen dieser obersten Behörden stets ausübt hat, wie aus mehreren Botschaften desselben zu ersehen ist;
- 3) daß sie für nothwendig erachtet, es möchte der Bundesrath unter andern in diesem Berichte enthaltenen Betrachtungen besonders erwägen, ob nicht die Reisegelder des Nationalrathes, seiner und des Bundesrathes Commissionen herunter zu setzen, hingegen die Taggelder des Nationalrathes, sowie auch die Reisegelder der Bundesrichter, das eine und das andere in bescheidenem Maße und im Sinne größerer Gleichförmigkeit zu erhöhen seien.

Der Antrag Ihrer Commission lautet: Der Bundesrath ist eingeladen, im Sinne und Geiste dieses Berichtes der ständeräthlichen Commission und eines von der Bundesversammlung im December 1868 angenommenen Postulates eine Revision der Taggelder und Reiseentschädigungen der Nationalräthe, Commissionen der gesetzgebenden Räte und der Mitglieder des Bundesgerichtes vorzunehmen und der Bundesversammlung in ihrer nächsten Session bezüglich Bericht und Antrag vorzulegen.

Bern, den 22. Juli 1869.

Namens der ständeräthlichen Commission,

Der Berichterstatter:

Dr. Roth.

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen. (Vom 22. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1869
Date	
Data	
Seite	853-858
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 246

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.